Mein freundtlichen dienst zuvor, Erbare vnd Weise besondere
Gutte freunde, Demnach der dritzehgiste Jarmargkt,
abermals vorhanden, vnd die ein Jeuniger auf die Straßen,
dieselben durchzuziehen vnd zu bereitten abzefertiget,
So ist hierauf an statt des Herrn Landtvogts d. G.
vnd vom Kurfurstlichen wegen mein begeren an euch, Ihr
wollet aber eurten dienern, Die wol auch eines Erbaren
vnd Wolweisen Raths, der Stadt Breßlaw Bezeigen,
darumbe dan er der Rath auf sein vnkosten, zum
vleißigsten gebarten, Herzuwen allen zuchtigen
vnd fuderlichen willen erzeigen, auch wo sich des
gesterkuts zu besorgen, mit Hulf vnd Beistand nicht
verlassen, vnd dem alten gebrauch nach, selbst diese
anordenung vnd orstallung thun, damit die Straßen,
vnd andere verdechtige orth, vor Flackerern vnd
andern vnbilichen vnd mutwilligen angriffen, be-
freidet, vnd gemeiner Handels vnd hantierender
Man, mit seinem hab vnd guth, sicher vnd ohne gefar
durchreisen vnge, Vernunftiglich aber der Kay:
zu Ehrer allergnedigsten Herrn schaden vnd nachteil
verhutet werde, neben dem verbringt Ihr eurem
schuldigen Ambts gehorsam, vnd den euch sonsten
freundtlich zu dienen, willigst Datum Breßlaw
den 20 Aprilis Anno 5 Jm Xciij

Jungk von Maxen,
Hauptman

Gnade
unter
uns
unem

Pa

Jungk von Maxen
Hauptman